

Die zwölf goldenen Regeln des Schwimmunterrichts

Die nachfolgenden Regeln sollte jede Lehrkraft beachten, die Schwimmunterricht erteilt:

1. Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte erteilen, wenn sie Sport studiert haben, oder wenn sie eine gültige, sportartspezifische Trainer-Lizenz in der Sportart Schwimmen bzw. in der Sportart Rettungsschwimmen besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für Lehrkräfte, die im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung die Qualifikation zur Erteilung von Schwimmunterricht erworben haben. Zur Unterstützung der leitenden Lehrkräfte können Hilfskräfte mit entsprechender Ausbildung herangezogen werden.
2. Die Schwimmunterricht erteilende Lehrkraft muss nachweisen, dass sie aktuell rettungsfähig ist und Maßnahmen der Ersten Hilfe und Wiederbelebung beherrscht. Eine Hilfskraft, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schwimmbeckens betreut, muss die Rettungsfähigkeit nicht nachweisen.
3. Vor der ersten Schwimmstunde werden die Kinder ausführlich über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen belehrt. Dazu gehören auch allgemeine Baderegeln. Die Belehrung ist zu dokumentieren!
4. Befinden sich in einer Schwimmklasse Nichtschwimmer, so sind für Schwimmer und Nichtschwimmer eigene Gruppen einzurichten!
5. Grundsätzlich betritt die Lehrkraft als Erste die Schwimmhalle und verlässt sie als Letzte nach eingehender Kontrolle des Schwimmbeckens!
6. Die Schülerzahl ist mindestens zu Beginn und am Ende des Schwimmunterrichts, aber auch mehrmals während des Unterrichts zu kontrollieren!
7. Die Lehrkraft leitet den Schwimmunterricht grundsätzlich vom Beckenrand außerhalb des Wassers. Erfordert das Lerngeschehen die Demonstration von Bewegungsabläufen im Wasser, so befinden sich die Schüler außerhalb des Beckens.
8. Der Standort außerhalb des Wassers ist so zu wählen, dass alle Schüler im Blickfeld bleiben und insbesondere Gegenlicht und Spiegelungen auf der Wasseroberfläche vermieden werden.
9. Die Lehrkraft trägt Schwimmkleidung!
10. Schwimmbecken oder Teile hiervon müssen für den schulischen Unterrichtsbetrieb vom öffentlichen Badebetrieb (z.B. durch Schwimmleinen) abgegrenzt werden.

11. Kopfsprünge vom Beckenrand sind erst ab einer Mindestwassertiefe von 1,80 m gestattet. Die jeweilige Absprungfläche darf erst dann betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

12. Schwimmunterricht in freien Gewässern (Seen, Flüsse) ist nicht zulässig!

Gerhard Gronauer